

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nummer 40, 15.06.2020

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Architektur und
Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juni 2020

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juni 2020

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 03. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 39 vom 10.06.2020) wird die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur und Architektur Teilzeitstudium der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nummer 46 vom 04.08.2014)
- die Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 09. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nummer 40 vom 14.06.2016)
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 31. Oktober 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 68 vom 08.11.2019)
- die Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 23. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 21 vom 29.04.2020)
- die o. g. Ordnung vom 03. Juni 2020.

Dortmund, den 15. Juni 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juni 2020

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Zugang zu den Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	8
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	8
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 17 Mentoring und Studienstandsgespräche.....	8
§ 18 Betreuungsintensive Module	9
III. Besondere Studieninhalte	9
§ 19 Schlüsselqualifikationen	9
§ 20 Mobilitätsfenster (Auslandsstudiensemester bzw. Semesterbegleitende Praxisphase)	9
§ 20a Auslandsstudiensemester.....	9
§ 20b Semesterbegleitende Praxisphase	10

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	11
§ 21 Ziel und Form.....	11
§ 22 Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 23 Durchführung von Prüfungen	12
§ 24 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	12
§ 25 Prüfungen projektbezogener bzw. planerischer Arbeiten	12
§ 26 Prüfungen in mündlicher Form	12
§ 27 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten.....	12
§ 28 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	13
V. Thesis und Kolloquium	13
§ 29 Thesis	13
§ 30 Zulassung zur Thesis	13
§ 31 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	13
§ 32 Abgabe der Thesis	14
§ 33 Kolloquium.....	14
§ 34 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	14
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	14
§ 35 Ergebnis der Bachelorprüfung	14
§ 36 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	15
§ 37 Zusatzmodule.....	15
§ 38 Bachelorurkunde	15
VII. Schlussbestimmungen	15
§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung *	15
Anlage 1: Bachelorstudiengang Architektur: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen, Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	17
Anlage 2: Bachelorstudiengang Architektur: Studienverlaufsplan.....	19
Anlage 3: Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen, Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.....	21
Anlage 4: Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium: Studienverlaufsplan	23

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für das Studium in den Bachelorstudiengängen Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine grundständige Architekturausbildung bieten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden in Verbindung mit technischer Kompetenz entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Es ist nach geltendem Recht berufsqualifizierend für die Aufnahme in die Architektenkammern der Länder; die durch die Architektenkammern vorgesehene Praxiszeit bleibt unberührt. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Berufsfeld der Architektur notwendigen Kompetenzen erworben hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt im Vollzeitstudium insgesamt 7.200 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) und 1.200 Stunden/Jahr im Teilzeitstudium einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und der Prüfling nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden sowie 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr im Bachelorstudiengang Architektur entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden. Im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium mit einem Arbeitsaufwand von 1.200 Stunden/Jahr errechnen sich demnach 20 ECTS-Leistungspunkte/Jahr.

- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs Architektur einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** und **Anlage 2**, die des Bachelorstudiengangs Architektur Teilzeitstudium in **Anlage 3** und **Anlage 4** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs für diese Studiengänge zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a

Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Architektur und Architektur Teilzeitstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester im Studiengang Architektur und zwölf Semester im Studiengang Architektur Teilzeitstudium. Sie schließt ein Mobilitätsfenster ein, das als Auslandsstudiensemester bzw. als semesterbegleitende Praxisphase absolviert werden kann (siehe §§ 21, 22a und 22b).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Neben den in § 4 Absatz 1 und 3 RahmenPO genannten Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 RahmenPO zu erbringen. Für das Wintersemester 2020/2021 ist der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung nicht erforderlich.

Im Bachelorstudiengang Architektur ist bis zum Beginn des dritten Semesters und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium bis zum Beginn des fünften Semesters ein achtwöchiges Praktikum zu erbringen. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Der Nachweis des gesamten Praktikums ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, die gemäß **Anlage 1 bzw. Anlage 3** im Bachelorstudiengang Architektur ab dem dritten Semester und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium ab dem fünften Semester vorgesehen sind (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2).

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Ausnahmeordnung Corona der FH Dortmund gilt abweichend für Studierende, die entweder im Wintersemester 2020/21 neu eingeschrieben werden oder im Sommersemester 2020 im zweiten Semester bzw. vierten Semester (TZ) sind, dass das achtwöchige Praktikum im Bachelorstudiengang Architektur bis zum Beginn des vierten Semesters und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium bis zum Beginn des sechsten Semesters zu erbringen ist.

Studierende die im Wintersemester 2020/2021 von einer anderen Hochschule in den Bachelorstudiengang Architektur oder in den Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium wechseln (Ortswechsler*innen) müssen den Nachweis über das achtwöchige Praktikum bis zum Beginn des Sommersemesters 2021 erbringen.

- (2) Die Anforderungen an das Praktikum richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum;
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von acht Wochen Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren.
- (3) Das Praktikum besteht aus einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Bauens in den Gewerken der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB):

Gewerke für das Praktikum sind (Gewerkenummern nach Standardleistungsbuch STLB):

012 Maurerarbeiten	025 Estricharbeiten
013 Beton- und Stahlbetonarbeiten	026 Fenster
014 Natur- und Betonwerksteinarbeiten	027 Tischlerarbeiten
016 Zimmer- und Holzbauarbeiten	028 Parkett- und Holzpflasterarbeiten
017 Stahlbauarbeiten	030 Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten
018 Abdichtungsarbeiten	031 Metallbauarbeiten
020 Dachdeckungsarbeiten	032 Verglasungsarbeiten
021 Dachabdichtungsarbeiten	034 Maler- und Lackierarbeiten
022 Klempnerarbeiten	036 Bodenbelagsarbeiten
023 Putz- und Stuckarbeiten	038 Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
024 Fliesen- und Plattenarbeiten	039 Trockenbauarbeiten

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (5) Die studiengangsbezogene Eignung wird durch einen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur bestellten Ausschusses in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium an der Fachhochschule Dortmund.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6

Zugang zu den Lehrveranstaltungen

[Ergänzung zur RahmenPO]

- (1) Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge Architektur stehen den für diese Studiengänge eingeschriebenen oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern zur Teilnahme offen.

- (2) Der Fachbereich ist bestrebt, bei Parallelveranstaltungen gleich große Gruppen zu bilden. Werden in einem Semester gleiche Module mit begrenzter Teilnehmerzahl in Parallelveranstaltungen angeboten, kann die gleichmäßige Verteilung durch ein Verteilungsverfahren erfolgen. Studierende im Regelstudienverlauf werden vorrangig berücksichtigt. Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze, wird ggf. gelost. Nachfolgend kann die 2. oder 3. Kurswahl bei der Verteilung berücksichtigt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1 bzw. Anlage 3** gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul mit demselben Umfang an Leistungspunkten kompensiert werden.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 17****Mentoring und Studienstandsgespräche**

[zu 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet in den Bachelorstudiengängen Architektur ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in dem Modul „Grundlagen der Gestaltung“ integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul.
- (2) Im zweiten Semester der Bachelorstudiengänge Architektur finden Studienstandsgespräche statt, die in dem Modul „Grundlagen des Entwerfens“ integriert sind. Die Teilnahme am Studienstandsgespräch des zweiten Semesters ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung in diesem Modul.

Sind im ersten und zweiten Semester im Bachelorstudiengang Architektur nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium nicht mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden, findet im dritten Semester ein weiteres Studienstandsgespräch statt, das entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung im Modul „Gebäudelehre“ des zweiten und dritten Semesters ist.

- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 18

Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) In den Bachelorstudiengängen Architektur besonders betreuungsintensive Module sind in **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 19

Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 20

Mobilitätsfenster

(Auslandsstudiensemester bzw. Semesterbegleitende Praxisphase)

[zu § 19 RahmenPO]

Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudiensemester oder eine semesterbegleitende Praxisphase. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. eine nicht bestandene Praxisphase kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einer Praxisphase bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung für die Praxisphase für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur.

§ 20a

Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel im fünften Fachsemester und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium in der Regel im siebten Fachsemester absolviert.

- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** bis zum Ende der Frist der Antragstellung erfüllt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die ausländische Hochschule und die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Während des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 22 ECTS-Leistungspunkten erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 22 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 14 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 8 ECTS-Leistungspunkten aus dem Katalog der in **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** ausgewiesenen Wahlergänzungsmodule erbracht werden.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden.Damit sind zugleich die in **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** aufgeführten 22 ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

§ 20b

Semesterbegleitende Praxisphase

- (1) Die semesterbegleitende Praxisphase soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Sie dient der Vermittlung von Fachkompetenzen in Entwurf, Gebäudelehre, Städtebau und den Technikwissenschaften. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Architekten, der Architektin heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren.
- (2) Die semesterbegleitende Praxisphase wird im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel im fünften Fachsemester und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium in der Regel im siebten Semester abgeleistet und umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 360 Stunden Arbeitszeit.
- (3) Zur semesterbegleitenden Praxisphase wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** bis zum Zeitpunkt der Reflexion erfüllt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die semesterbegleitende Praxisphase wird von der oder dem Modulbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung/ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden den Anforderungen des Vertrages genügt und
 2. die oder der Studierende an der Reflexion erfolgreich teilgenommen hat.Eine bestandene Praxisphase mit Reflexion führt gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** zur Vergabe von 14 ECTS-Leistungspunkten, zuzüglich der 2 Wahlergänzungsmodule.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 21

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in **Anlage 1** und **Anlage 3** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende sowie für semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23 RahmenPO) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24 RahmenPO), mündliche Prüfungen (§ 25 RahmenPO) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26 RahmenPO) zulässig. Projektbezogene Arbeiten können auch als planerische Arbeiten durchgeführt werden. Anstelle einer mündlichen Prüfung erfolgt in diesem Fall eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer (siehe § 27). Die projektbezogene bzw. planerische Arbeit muss zur mündlichen Prüfung bzw. zur Diskussion vorgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG ersetzt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Architektur oder im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist (hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung);
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Bachelorstudiengang Architektur unternommen hat;
 3. eine praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die im Bachelorstudiengang Architektur gemäß der **Anlage 1** während der ersten zwei Semester und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium gemäß der **Anlage 3** während der ersten vier Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 12 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei allen Modulen mit der Prüfungsform „Projektbezogene Arbeiten“ (§ 25) zum Ende des Semesters, in allen anderen Modulen spätestens zum Ende des Folgesemesters.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Architektur oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Architektur aufweist eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei allen Modulen mit der Prüfungsform „Projektbezogene Arbeiten“ (§ 25) zum Ende des Semesters, in allen anderen Modulen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 23

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Prüfungen projektbezogener bzw. planerischer Arbeiten

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Für planerische Arbeiten gilt § 24 RahmenPO mit folgender Ergänzung entsprechend: Anstelle der mündlichen Prüfung erfolgt eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer in Anwesenheit von Studierenden des Fachbereichs Architektur. Der Prüfling kann der Anwesenheit der Studierenden widersprechen.
- (2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 26

Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27

Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 28**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 29****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Aufgabe aus dem Bereich der Architektur sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 22 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Prüfungen der Pflichtmodule (einschließlich des Auslandsstudiensemesters bzw. der Praxisphase) bestanden und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Architektur eine Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang Architektur in Deutschland eine entsprechende Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel zwölf Wochen und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium in der Regel achtzehn Wochen.

- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 32

Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in Papierform und in digitaler Form abzugeben. In der Arbeit genutzte Quellen sind dabei entsprechend anzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Im Übrigen findet §- 31 - RahmenPO Anwendung.

§ 33

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 30 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. die Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 35

Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 36**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte und das erfolgreich abgeleistete Auslandsstudiensemester bzw. die Praxisphase aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis	18 %
Kolloquium	2 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen.....	80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 37**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 38**Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 39****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung ***

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 13. August 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nummer 28 vom 22.08.2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 14 vom 18.02.2013), außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Bachelorstudiengang Architektur ab Wintersemester 2014/15 und im Bachelorstudiengang Teilzeitstudium ab Wintersemester 2015/16 ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen. Abweichend von Satz 1 erster Halbsatz ist der in § 4 Absatz 1 als Zugangsvoraussetzung vorgesehene Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung für Studierende erforderlich, die ab Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2014 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2015/16,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2016,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2016/17,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2017,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2017/18,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2018,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters Wintersemester 2018/19,
- Prüfungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2019.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2014/15.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2020 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Juli 2014. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 01. September 2020 an geltende Fassung der Studiengangsprüfungsordnung.

Bachelor - Vollzeitstudium - 8 Semester

Anlage 1

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen,

Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen,

ECTS-Leistungspunkte (LP) nach den European Credit Transfer and Accumulation System

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
PFLICHTMODULE							
1010	M 01	BG 1	Baugeschichte 1	1. Sem.	5	MP 01	
1020	M 02	GG	Grundlagen der Gestaltung	1. Sem.	7	MP 02	Mentoring
1030	M 03	GK 1	Grundlagen des Konstruierens 1	1. Sem.	7	MP 03	
1040	M 04	BT 1	Baustofftechnologie 1	1. Sem.	4	MP 04	
1050	M 05	TL 1	Tragwerkslehre 1	1. Sem.	4	MP 05	
1060	M 06	DT	Darstellungstechnik	1. Sem. 2. Sem.	6	MP 06	
1070	M 07	GE	Grundlagen des Entwerfens	2. Sem.	7	MP 07	Studienstandsgespräch (s. § 17 Absatz 2)
1080	M 08	GK 2	Grundlagen des Konstruierens 2	2. Sem.	7	MP 08	
1090	M 09	BT 2	Baustofftechnologie 2	2. Sem.	4	MP 09	
1100	M 10	TL 2	Tragwerkslehre 2	2. Sem.	4	MP 10	
1110	M 11	GL	Gebäudelehre (Qdl - kritisches Fach)	2. Sem. 3. Sem.	7	MP 11	Studienstandsgespräch (s. § 17 Absatz 2)
1120	M 12	CZ	Computergestütztes Zeichnen	2. Sem. 3. Sem.	6	MP 12	
1130	M 13	EW 1	Entwerfen 1	3. Sem.	7	MP 13	GE + GG
1140	M 14	SE 1	Städtebauliches Entwerfen 1	3. Sem.	6	MP 14	
1150	M 15	BP 1	Bauphysik 1	3. Sem.	4	MP 15	
1160	M 16	TA 1	Technischer Ausbau 1	3. Sem.	5	MP 16 *)	
1170	M 17	BG 2	Baugeschichte 2	4. Sem.	5	MP 17	BG 1
1180	M 18	G	Gestalten	4. Sem.	3	MP 18	GG
1190	M 19	K 1	Konstruieren 1	4. Sem.	7	MP 19	GK 1+2
1200	M 20	SE 2	Städtebauliches Entwerfen 2	4. Sem.	6	MP 20	SE 1
1210	M 21	BP 2	Bauphysik 2	4. Sem.	4	MP 21	
1220	M 22	TA 2	Technischer Ausbau 2	4. Sem.	5	MP 22	
1230	M 23	EV	Ergänzende Veranstaltungen zum Mobilitätsfenster	5. Sem.			
1231	M 023-1	EV 1	CAD				
1232	M 023-2	EV 2	Recht				
1233	M 023-3	EV 3	Büroperspektive				
1234	M 023-4	EV 4	Schlüsselkompetenzen		4*2	MP 23 *)	
1240	M 24	MF	Mobilitätsfenster	5. Sem.		MP 24 *)	
1241	M 024-1	MF (A)	a) Mobilitätsfenster Ausland		22		mind. 90 LP aus 1.-4. Sem., 4 LP
1242	M 024-2	MF (P)	oder: b) Mobilitätsfenster Praxis mit Reflexion		14		Zum Zeitpunkt der Reflexion: mind. 90 LP aus 1.-4. Sem., 4 LP aus EV
1250	M 25	EW 2	Entwerfen 2	6. Sem.	7	MP 25	MF, EW 1, SE 1+2
1260	M 26	K2	Konstruieren 2	6. Sem.	7	MP 26	MF, K1
1270	M 27	CE	Computergestütztes Entwerfen	6. Sem.	7	MP 27	MF, CZ, EW 1
1280	M 28	BM	Baumanagement	6. Sem.	4	MP 28	MF + min. 120-LP
1290	M 29	ST	Stegreif 1 -3	6. Sem. 7. Sem.	1 2*1 3	MP 29	EW 1, K 1
1330	M 30	IP	Integriertes Projekt mit Integrationsmodul	7. Sem.	14	MP 30	MF, EW 2, K 2
1320	M 32	BW	Bauwirtschaft	7. Sem.	4	MP 31	MF + min. 150 LP

*) Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
WAHLPFLICHTMODULE							
1402	WPM 01	BPV	Bauphysik I Vertiefung		4		mind. 90 LP
1403	WPM 02	BI	Bauschadensanalyse I Instandsetzung		4	MP 33 +	mind. 90 LP
1404	WPM 03	BTV	Baustofftechnologie I Vertiefung		4	MP 34	mind. 90 LP, BT 1+2
1405	WPM 04	ÖR	Öffentliches Baurecht	Ab 6. Sem.	4		mind. 90 LP
1406	WPM 05	AR	Privates Bau- und Architektenrecht		4		mind. 90 LP
1407	WPM 06	SB	Städtebau		4		mind. 90 LP
1408	WPM 07	TLV	Tragwerkslehre I Vertiefung		4		mind. 90 LP, TL 1+2
1419	WPM 08	GLV	Gebäudelehre Vertiefung		4		mind. 90 LP, GL
1609	WPM 09	AE	Architektur und Energie		6		MF, TA 1+2
1610	WPM 10	AT	Architekturtheorie		6		MF, BG 2
1611	WPM 11	BS	Bauen im Bestand		6		MF, EW 1
1612	WPM 12	BR	Baulicher Brandschutz		6		MF
1613	WPM 13	BPS	Bauphysik I Sondergebiete		6		MF
1614	WPM 14	BTS	Baustofftechnologie I Sondergebiete		6		MF, BT 1 + 2
1615	WPM 15	DP	Denkmalpflege		6		MF, BG 2
1616	WPM 16	GS	Gestalten I Sondergebiete		6		MF, G
1617	WPM 17	IA	Innenraum I Ausbau I Möbelbau	Ab 6. Sem.	6	MP 35 +	MF
1619	WPM 18	KM	Konstruieren I Metallbau		6	MP 37	MF, K 1
1620	WPM 19	KS	Konstruieren I Sondergebiete		6		MF, K 1
1621	WPM 20	LAT	Landschaftsarchitektur		6		MF, SE 1 + 2
1622	WPM 21	LA	Licht in der Architektur		6		MF
1623	WPM 22	PE	Projektentwicklung		6		MF
1624	WPM 23	SES	Städtebauliches Entwerfen I Sondergebiete		6		MF, SE 1 + 2
1629	WPM 24	BB	Baubetrieb		6		MF
1626	WPM 25	TLS	Tragwerkslehre I Sondergebiete		6		MF, TL 1 + 2
1627	WPM 26	CES	Computergestütztes Entwerfen I		6		MF, CE
1628	WPM 27	GLS	Gebäudelehre Sondergebiete		6		MF, GL
1409	WPM 28 *)	SK	Schlüsselkompetenzen	8. Sem.	2*2 4	MP 38 *)	

WAHL-ERGÄNZUNGSMODULE

nur in Verbindung mit "Mobilitätsfenster Praxis", bzw. Kompensation bei "Mobilitätsfenster Ausland" § 22a (5) StgPO

1411	WEM 01*)	SA	Sondergebiete der Architektur	ab 5. Sem.	4	ggf. MP 39 *) MP 40 *)	mind. 90 LP
1412	WEM 02*)	SP	Sozioökonomische Planungsgrundlagen				
1413	WEM 03*)	EA	Ethik in der Architektur				
1414	WEM 04*)	FM	Facility Management				
1415	WEM 05*)	VW	Vermessungswesen				
1416	WEM 06*)	AF	Architekturfotografie				
1417	WEM 07*)	VP	Visualisierung I Präsentation				
		BT	Thesis	8. Sem.	12		alle Pflichtmodule, mind. 210 LP
		BK	Kolloquium	8. Sem.	2		alle Modulprüfungen, BA

*) Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Anlage 2 zur StgPO 2020

STUDIENVERLAUFSPLAN

			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			8. Sem.			Summe:			
			V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	LP
M 01	BG 1	Baugeschichte 1	2	2	5																									5
M 02	GG	Grundlagen der Gestaltung	2	4	7																									7
M 03	GK 1	Grundlagen des Konstruierens 1	2	4	7																									7
M 04	BT 1	Baustofftechnologie 1	2	2	4																									4
M 05	TL 1	Tragwerkslehre 1	2	2	4																									4
M 06	DT	Darstellungstechniken (zweisemestrig)		3	3																									6
M 07	GE	Grundlagen des Entwerfens				2	4	7																						7
M 08	GK 2	Grundlagen des Konstruierens 2				2	4	7																						7
M 09	BT 2	Baustofftechnologie 2				2	2	4																						4
M 10	TL 2	Tragwerkslehre 2				2	2	4																						4
M 11	GL	Gebäudelehre (zweisemestrig)				2		2		3	5																			7
M 12	CZ	Computergestütztes Zeichnen (zweisemestrig)					2	3		2	3																			6
M 13	EW 1	Entwerfen 1							2	4	7																			7
M 14	SE 1	Städtebauliches Entwerfen 1							2	2	6																			6
M 15	BP 1	Bauphysik 1							2	1	4																			4
M 16	TA 1	Technischer Ausbau 1							2	1	5																			5
M 17	BG 2	Baugeschichte 2							2	2	5																			5
M 18	G	Gestalten								3	3																			3
M 19	K 1	Konstruieren 1							2	4	7																			7
M 20	SE 2	Städtebauliches Entwerfen 2							1	4	6																			6
M 21	BP 2	Bauphysik 2							2	1	4																			4
M 22	TA 2	Technischer Ausbau 2							2	1	5																			5
M 23	EV	Ergänzende Veranstaltungen zum Mobilitätsfenster													8		8	8		8										8
M 24 a	MF	Mobilitätsfenster Ausland															22													
M 24 b	MF	Mobilitätsfenster Praxis mit Reflexion																1		14										22
WEM 01-07	WEM	2 Wahl-Ergänzungsmodul (4 CP)																			6		8							
M 25	EW 2	Entwerfen 2																			1	4	7							7
M 26	K 2	Konstruieren 2																			2	4	7							7
M 27	CE	Computergestütztes Entwerfen																				4	7							7
M 28	BM	Baumanagement																			2	2	4							4
M 29	ST	Stegreif																					1							3
M 30	IP	Integriertes Projekt mit Integrationsmodul																							8	14				14
M 31	BW	Bauwirtschaft																			2	2	4							4
WPM 01-08	WPM	2 Wahlpflichtmodule (4 CP)																			3		4							8
WPM 09-27	WPM	3 Wahlpflichtmodule (6 CP)																							3	4				8
WPM 28	SK	Schlüsselkompetenzen																				4	6				8			18
																									8					12
																					4						4			4
BT	BACHELORTHESIS																													12
BK	BACHELOR-KOLLOQUIUM																													2
insgesamt			10	17	30	10	17	30	8	13	30	9	15	30	8	0	30	9	6	30	8	14	30	2	17	30	12	0	30	240

KATALOG DER WAHLPFLICHTMODULE (WPM)			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP	
WPM 01	BPV	Bauphysik Vertiefung									4	2 aus 8
WPM 02	BI	Bauschadensanalyse Instandsetzung									4	
WPM 03	BTV	Baustofftechnologie Vertiefung									4	
WPM 04	ÖR	Öffentliches Baurecht									4	
WPM 05	AR	Privates Bau- und Architektenrecht									4	
WPM 06	SB	Städtebau									4	
WPM 07	TLV	Tragwerkslehre Vertiefung									4	
WPM 08	GLV	Gebäudelehre Vertiefung									4	
WPM 09	AE	Architektur und Energie									6	3 aus 19
WPM 10	AT	Architekturtheorie									6	
WPM 11	BS	Bauen im Bestand									6	
WPM 12	BR	Baulicher Brandschutz									6	
WPM 13	BPS	Bauphysik Sondergebiete									6	
WPM 14	BTS	Baustofftechnologie Sondergebiete									6	
WPM 15	DP	Denkmalpflege									6	
WPM 16	GS	Gestalten Sondergebiete									6	
WPM 17	IA	Innenraum Ausbau Möbelbau									6	
WPM 18	KM	Konstruieren Metallbau									6	
WPM 19	KS	Konstruieren Sondergebiete									6	
WPM 20	LSA	Landschaftsarchitektur									6	
WPM 21	LA	Licht in der Architektur									6	
WPM 22	PE	Projektentwicklung									6	
WPM 23	SES	Städtebauliches Entwerfen Sondergebiete									6	
WPM 24	BB	Baubetrieb									6	
WPM 25	TLS	Tragwerkslehre Sondergebiete									6	
WPM 26	CES	Computergestütztes Entwerfen Sondergebiete									6	
WPM 27	GLS	Gebäudelehre Sondergebiete									6	
WPM 28 *)	SK	Schlüsselkompetenzen									4	2 x 2

KATALOG DER WAHL-ERGÄNZUNGSMODULE (WEM) nur in Verbindung mit Mobilitätsfenster Praxis, bzw. Kompensation bei Mobilitätsfenster Ausland, AuslandsO § 10 (3)

WEM 01 *)	SA	Sondergebiete der Architektur									4	ggf. 2 aus 7
WEM 02 *)	SP	Sozioökonomische Planungsgrundlagen									4	
WEM 03 *)	EA	Ethik in der Architektur									4	
WEM 04 *)	FM	Facility Management									4	
WEM 05 *)	VW	Vermessungswesen									4	
WEM 06 *)	AF	Architekturfotografie									4	
WEM 07 *)	VP	Visualisierung Präsentation									4	

*) Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Bachelor - Teilzeitstudium - 12 Semester**Anlage 3**

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen,
Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen,
Leistungspunkte (LP) nach den European Credit Transfer and Accumulation System

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul	Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
----------------	-------------	-------	-----------------------	----	--------------	---------------------------

PFLICHTMODULE

1010	M 01	BG 1	Baugeschichte 1	1. Sem.	5	MP 01	
1020	M 02	GG	Grundlagen der Gestaltung	1. Sem.	7	MP 02	Mentoring
1040	M 04	BT 1	Baustofftechnologie 1	1. Sem.	4	MP 03	
1060	M 06	DT	Darstellungstechnik	1. Sem.		MP 04	
1070	M 07	GE	Grundlagen des Entwerfens	2. Sem.	7	MP 05	Studienstandsgespräch, (s. § 17 Absatz 2 Satz)
1090	M 09	BT 2	Baustofftechnologie 2	2. Sem.	4	MP 06	
1110	M 11	GL	Gebäudelehre (Qdl - kritisches Fach)	2. Sem. 3. Sem.	7	MP 07	Studienstandsgespräch, (s. § 17 Absatz 2 Satz)
1120	M 12	CZ	Computergestütztes Zeichnen	2. Sem.	6	MP 08	
1030	M 03	GK 1	Grundlagen des Konstruierens 1	3. Sem.	7	MP 09	
1140	M 14	SE 1	Städtebauliches Entwerfen 1	3. sem.	6	MP 10	
1080	M 08	GK 2	Grundlagen des Konstruierens 2	4. Sem.	7	MP 11	
1170	M 17	BG 2	Baugeschichte 2	4. Sem.	5	MP 12	BG 1
1180	M 18	G	Gestalten	4. Sem.	3	MP 13	GG
1200	M 20	SE 2	Städtebauliches Entwerfen 2	4. Sem.	6	MP 14	SE 1
1050	M 05	TL 1	Tragwerkslehre 1	5. Sem.	4	MP 15	
1130	M 13	EW 1	Entwerfen 1	5. Sem.	7	MP 16	GE + GG
1150	M 15	BP 1	Bauphysik 1	5. Sem.	4	MP 17	
1160	M 16	TA 1	Technischer Ausbau 1	5. Sem.	5	MP 18 *)	
1100	M 10	TL 2	Tragwerkslehre 2	6. Sem.	4	MP 19	
1190	M 19	K 1	Konstruieren 1	6. Sem.	7	MP 20	GK 1+2
1210	M 21	BP 2	Bauphysik 2	6. Sem.	4	MP 21	
1220	M 22	TA 2	Technischer Ausbau 2	6. Sem.	5	MP 22	
1230	M 23	EV	Ergänzende Veranstaltungen zum Mobilitätsfenster	7. Sem.			
1231	M 023-1	EV 1	CAD				
1232	M 023-2	EV 2	Recht				
1233	M 023-3	EV 3	Büroerspektive				
1234	M 023-4	EV 4	Schlüsselkompetenzen		4*2	MP 23 *)	
1240	M 24	MF	Mobilitätsfenster	7. Sem.		MP 24 *)	
1241	M 024-1	MF (A)	a) Mobilitätsfenster Ausland		22		mind. 90 LP aus 1.-6- Sem., 4 LP aus EV
1242	M 024-2	MF (P)	oder: b) Mobilitätsfenster Praxis mit Reflexion		14		Zum Zeitpunkt der Reflexion: mind. 90 LP aus 1.-6- Sem., 4LP aus EV
1270	M 27	CE	Computergestütztes Entwerfen	8. Sem.	7	MP 25	MF, CZ, EW 1
1280	M 28	BM	Baumanagement	8. Sem.	4	MP 26	MF + min. 120 LP
1290	M 29	ST	Stegreif 1 -3	8. Sem.	1	MP 27	EW 1, K 1
1250	M 25	EW 2	Entwerfen 2	9. Sem.	7	MP 28	MF, EW 1, SE 1+2
1260	M 26	K2	Konstruieren 2	9. Sem.	7	MP 29	MF, K1
1320	M 32	BW	Bauwirtschaft	9. Sem.	4	MP 30	MF + min. 150 LPS
1330	M 30	IP	Integriertes Projekt mit Integrationsmo-	11. Sem.	8	MP 31	MF, EW 2, K 2

*) Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
WAHLPFLICHTMODULE							
1402	WPM 01	BPV	Bauphysik I Vertiefung		4		mind. 90 LP
1403	WPM 02	BI	Bauschadensanalyse I Instandsetzung		4	MP 33 +	mind. 90 LP
1404	WPM 03	BTV	Baustofftechnologie I Vertiefung		4	MP 34	mind. 90 LP, BT 1+2
1405	WPM 04	ÖR	Öffentliches Baurecht	Ab 10. Sem.	4		mind. 90 LP
1406	WPM 05	AR	Privates Bau- und Architektenrecht		4		mind. 90 LP
1407	WPM 06	SB	Städtebau		4		mind. 90 LP
1408	WPM 07	TLV	Tragwerkslehre I Vertiefung		4		mind. 90 LP, TL 1+2
1419	WPM 08	GLV	Gebäudelehre Vertiefung		4		mind. 90 LP, GL
1609	WPM 09	AE	Architektur und Energie		6		MF, TA 1+2
1610	WPM 10	AT	Architekturtheorie		6		MF, BG 2
1611	WPM 11	BS	Bauen im Bestand		6		MF, EW 1
1612	WPM 12	BR	Baulicher Brandschutz		6		MF
1613	WPM 13	BPS	Bauphysik I Sondergebiete		6		MF
1614	WPM 14	BTS	Baustofftechnologie I Sondergebiete		6		MF, BT 1 + 2
1615	WPM 15	DP	Denkmalpflege		6		MF, BG 2
1616	WPM 16	GS	Gestalten I Sondergebiete		6		MF, G
1617	WPM 17	IA	Innenraum I Ausbau I Möbelbau	Ab 10. Sem.	6	MP 35 +	MF
1619	WPM 18	KM	Konstruieren I Metallbau		6	MP 37	MF, K 1
1620	WPM 19	KS	Konstruieren I Sondergebiete		6		MF, K 1
1621	WPM 20	LAT	Landschaftsarchitektur		6		MF, SE 1 + 2
1622	WPM 21	LA	Licht in der Architektur		6		MF
1623	WPM 22	PE	Projektentwicklung		6		MF
1624	WPM 23	SES	Städtebauliches Entwerfen I Sondergebiete		6		MF, SE 1 + 2
1629	WPM 24	BB	Baubetrieb		6		MF
1626	WPM 25	TLS	Tragwerkslehre I Sondergebiete		6		MF, TL 1 + 2
1627	WPM 26	CES	Computergestütztes Entwerfen I		6		MF, CE
1628	WPM 27	GLS	Gebäudelehre Sondergebiete		6		MF, GL
1409	WPM 28 *)	SK	Schlüsselkompetenzen	12. Sem.	2*2 4	MP 38 *)	

WAHL-ERGÄNZUNGSMODULE

nur in Verbindung mit "Mobilitätsfenster Praxis", bzw. Kompensation bei "Mobilitätsfenster Ausland" § 22a (5) StgPO

1411	WEM 01*)	SA	Sondergebiete der Architektur	ab 8. Sem.	4	ggf. MP 39 *) MP 40 *)	mind. 90 LP
1412	WEM 02*)	SP	Sozioökonomische Planungsgrundlagen				
1413	WEM 03*)	EA	Ethik in der Architektur				
1414	WEM 04*)	FM	Facility Management				
1415	WEM 05*)	VW	Vermessungswesen				
1416	WEM 06*)	AF	Architekturfotografie				
1417	WEM 07*)	VP	Visualisierung I Präsentation				
		BT	Thesis	12. Sem.	12		alle Pflichtmodule, mind. 210 LP
		BK	Kolloquium	12. Sem.	2		alle Modulprüfungen, BA

*) Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Anlage 4 zur StgPO 2020

Bachelorstudiengang in Teilzeit - 12 Semester Regelstudienzeit

Studienverlaufsplan

		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.	Summe:																											
		V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP																									
PFLICHTMODULE (M)								V	Ü	LP	V	Ü	LP	V	Ü	LP																									
M 01	BG 1 Baugeschichte 1	2	2	5													5																								
M 02	GG Grundlagen der Gestaltung	2	4	7													7																								
M 04	BT 1 Baustofftechnologie 1	2	2	4													4																								
M 06	DT Darstellungstechniken (zweimestrig)		3	3													6																								
M 07	GE Grundlagen des Entwerfens		2	4	7												7																								
M 09	BT 2 Baustofftechnologie 2		2	2	4												4																								
M 11	GL Gebäudelehre (zweimestrig)		2		2												7																								
M 12	CZ Computergestütztes Zeichnen (zweimestrig)			2	3												6																								
M 03	GK 1 Grundlagen des Konstruierens 1			2	4	7											7																								
M 14	SE 1 Städtebauliches Entwerfen 1			2	2	6											6																								
M 17	BG 2 Baugeschichte 2				2	2	5										5																								
M 18	G Gestalten					3	3										3																								
M 08	GK 2 Grundlagen des Konstruierens 2				2	4	7										7																								
M 20	SE 2 Städtebauliches Entwerfen 2				1	4	6										6																								
M 13	EW 1 Entwerfen 1						2	4	7								7																								
M 15	BP 1 Bauphysik 1						2	1	4								4																								
M 16	TA 1 Technischer Ausbau 1						2	1	5								5																								
M 05	TL 1 Tragwerkslehre 1						2	2	4								4																								
M 19	K 1 Konstruieren 1						2	4	7								7																								
M 21	BP 2 Bauphysik 2						2	1	4								4																								
M 22	TA 2 Technischer Ausbau 2						2	1	5								5																								
M 10	TL 2 Tragwerkslehre 2						2	2	4								4																								
M 23	EV Ergänzende Veranstaltungen zum Mehltagesfenster							8		8							8																								
M 24 a	MF A a) Mobilitätsfenster Ausland oder								22								22																								
M 24 b	MF P b) Mobilitätsfenster Praxis mit Reflexion								1		14						14																								
WEM 01-07	WEM 2 Wahl-Ergänzungsmodule (4 CP)									6	8						8																								
M 27	CE Computergestütztes Entwerfen									4	7						7																								
M 28	BM Baumanagement								2	2	4						4																								
M 29	ST Stegreif											2					3																								
M 25	EW 2 Entwerfen 2									1	4	7					7																								
M 26	K 2 Konstruieren 2									2	4	7					7																								
M 31	BW Bauwirtschaft									2	2	4					4																								
WPM 01-08	WPM 2 Wahlpflichtmodule (4 CP)										6	8					8																								
WPM 09-27	WPM 2 Wahlpflichtmodule (6 CP)										8	12					12																								
M 30	IP Integriertes Projekt mit Integrationsmodul											8	14				14																								
WPM 09-27	WPM 1 Wahlpflichtmodule (6 CP)											4	6				6																								
WPM 28	SK Schlüsselkompetenzen													4		4	4																								
BT	BACHELORTHESIS																12																								
BK	BACHELOR-KOLLOQUIUM																2																								
insgesamt		6	11	19	6	11	19	4	11	21	5	13	21	8	8	20	8	8	20	8	0	30	9	0	22	2	12	20	5	10	20	0	14	20	0	12	20	4	0	18	240

KATALOG DER WAHLPFLICHTMODULE (WPM)		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.	Summe:
WPM 01	BPV Bauphysik I Vertiefung													4
WPM 02	BI Bauschadensanalyse I Instandsetzung													4
WPM 03	BTV Baustofftechnologie I Vertiefung													4
WPM 04	OR Öffentliches Baurecht													4
WPM 05	AR Privates Bau- und Architektenrecht													4
WPM 06	SB Städtebau													4
WPM 07	TLV Tragwerkslehre I Vertiefung													4
WPM 08	GLV Gebäudelehre I Vertiefung													4
WPM 09	AE Architektur und Energie													6
WPM 10	AT Architekturtheorie													6
WPM 11	BS Bauen im Bestand													6
WPM 12	BR Baulicher Brandschutz													6
WPM 13	BPS Bauphysik I Sondergebiete													6
WPM 14	BTS Baustofftechnologie I Sondergebiete													6
WPM 15	DP Denkmalpflege													6
WPM 16	GS Gestalten I Sondergebiete													6
WPM 17	IA Innenraum Ausbau Möbelbau													6
WPM 18	KM Konstruieren I Metallbau													6
WPM 19	KS Konstruieren I Sondergebiete													6
WPM 20	LSA Landschaftsarchitektur													6
WPM 21	LA Licht in der Architektur													6
WPM 22	PE Projektentwicklung													6
WPM 23	SES Städtebauliches Entwerfen I Sondergebiete													6
WPM 24	BB Baubetrieb													6
WPM 25	TLS Tragwerkslehre I Sondergebiete													6
WPM 26	CES Computergestütztes Entwerfen I Sondergebiete													6
WPM 27	GLS Gebäudelehre I Sondergebiete													6
WPM 28 *)	SK Schlüsselkompetenzen													4
														2 x 2

KATALOG DER WAHL-ERGÄNZUNGSMODULE (WEM) nur in Verbindung mit Mobilitätswenster Praxis, bzw. Kompensation bei Mobilitätswenster Ausland, AuslandsO § 10 (3)

WEM 01 *)	SA Sondergebiete der Architektur													4
WEM 02 *)	SP Sozioökonomische Planungsgrundlagen													4
WEM 03 *)	EA Ethik in der Architektur													4
WEM 04 *)	FM Facility Management													4
WEM 05 *)	VW Vermessungswesen													4
WEM 06 *)	AF Architekturfotografie													4
WEM 07 *)	VP Visualisierung Präsentation													4

*) Das Modul wird gemäß § 10 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet